

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Marktgemeinde Gresten
Bez. Scheibbs, N.O.
am 30. JUNI 2026
eingelangt
AZ: _____

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhsb
Telefon: 02742/9005-389 - www.noel.gv.at/datenschutz

SBS1-V-1695/069
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Ursula Mitterauer	38315	30. Juni 2026

Betrifft
Marktgemeinde Gresten, Ferienspiel der Kinderfreunde Gresten am 7. August 2026, Verkehrsregelungsmaßnahmen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verfügt gemäß § 44a Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 anlässlich des Ferienspiels der Kinderfreunde am **7. August 2026 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr** im Gemeindegebiet von Gresten nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

Das Befahren der Gemeindestraße „Badgasse“ von der Kreuzung mit der Landesstraße L 92 bis zur Brücke auf Höhe des Gasthauses Kummer ist für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten. Die Zufahrt bis zum Haus Ufergasse 3 ist gestattet.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch das Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit der Zusatztafel „Zufahrt bis Ufergasse 3 gestattet“ sowie durch das Aufstellen von Sperrgittern, die das unbefugte Befahren ausreichend verhindern. Die Sperrgitter sind bei Dunkelheit oder sonstigen schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

Eine Umleitung im Ortsgebiet von Gresten ist in Absprache mit der PI Gresten zu beschildern.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch das Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 16b StVO 1960 „Umleitung“, jeweils in Fahrtrichtung weisend.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen hat zu Lasten des Veranstalters zu erfolgen und ist darüber an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zu berichten.

Hinweise:

Die Zu- und Durchfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge muss jederzeit gegeben sein. Nötigenfalls ist hierfür die Veranstaltung zu unterbrechen oder abubrechen. Den Anweisungen der Exekutive ist Folge zu leisten.

Die betroffenen Anrainer sind vom Veranstalter mindestens 3 Werktage vor der Sperre, von den Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Erght an:

1. **Marktgemeinde Gresten, z. H. des Bürgermeisters, Badgasse 1, 3264 Gresten**

2. Polizeiinspektion Gresten, 3264 Gresten
3. Notruf 144
4. Rotes Kreuz Bezirksstelle Scheibbs, Rutesheimer Straße 3, 3270 Scheibbs

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H ö f e r

